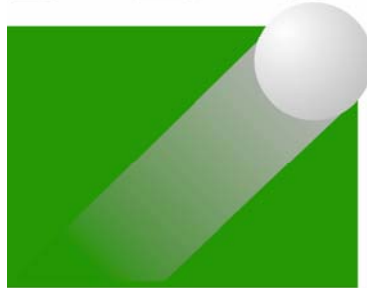


DBU



Deutsche
Billard
Union

Deutsche Billard-Union e.V.

Geschäftsordnung

Stand: 11/2020

INHALTSVERZEICHNIS

1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1.1 Geltungsbereich
- 1.2 Protokollierungen

2 VERSAMMLUNGEN

- 2.1 Einberufung
- 2.2 Tagungspauschale
- 2.3 Leitung
- 2.4 Inhalt der Tagesordnung
- 2.5 Berichterstattung und Anträge
- 2.6 Antrags-/Redeberechtigung
- 2.7 Worterteilung und Rednerfolge
- 2.8 Anträge
- 2.9 Anträge zur Geschäftsordnung
- 2.10 Abstimmungen
- 2.11 Stimmverteilung**

3 WAHLEN

- 3.1 Allgemeines
- 3.2 Wahl des Aktivensprechers**

4 INKRAFTTRETEN

1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1.1 Geltungsbereich

- (1) Diese Geschäftsordnung hat die Aufgabe, insbesondere den Ablauf von Mitgliederversammlungen und Sitzungen des Hauptausschusses der DBU zu regeln. Für sonstige Sitzungen und Tagungen der Organe gilt die Geschäftsordnung, soweit zutreffend, in entsprechender Anwendung. Alle solche Zusammenkünfte werden nachfolgend als Versammlung bezeichnet.
- (2) Die Geschäftsordnung ist verbindlich, sofern die Satzung sowie die Rechts- und Strafordnung nicht etwas Anderes bestimmen. Letztere haben Vorrang vor der Geschäftsordnung.

1.2 Protokollierungen

- (1) Zu Beginn jeder Versammlung ist ein Protokollführer zu bestimmen.
- (2) Über den Verlauf der Versammlungen sind Niederschriften zu führen, aus denen die Versammlungsdaten und die Beschlüsse im Wortlaut ersichtlich sein müssen.
- (3) Die Protokolle sind vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterschreiben und möglichst binnen sechs Wochen in Textform zu versenden.
- (4) Die Protokolle gelten als angenommen, wenn nicht innerhalb von vier Wochen nach Absendung in Textform Einspruch gegen Form und/oder Inhalt des Protokolls mit entsprechend aussagefähiger, nachvollziehbarer Begründung erhoben worden ist. Einspruchsberechtigte sind die stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer.
- (5) Über Einsprüche gegen Protokolle entscheidet das Präsidium. Zur Rekonstruktion des Sachverhaltes kann es sich hierbei der Auskunft von Versammlungsteilnehmern bedienen. Bei besonders schwieriger Sachlage kann das Präsidium die Entscheidung über den Einspruch der nächsten Mitgliederversammlung überlassen.

2 VERSAMMLUNGEN

2.1 Einberufung

Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung bzw. des Hauptausschusses wird den Landesverbänden eine Übersicht der auf sie entfallenden Stimmen übersandt. Die Einberufung muss eine vorläufige Tagesordnung enthalten. Das gilt insbesondere für den Anlass sowie die daraus folgenden Themen einer außerordentlichen Mitgliederversammlung.

Bis vier Wochen vor der Mitgliederversammlung, bzw. zwei Wochen vor einer außerordentlichen Mitgliederversammlung haben die Landesverbände der DBU-Geschäftsstelle die für sie teilnehmenden Delegierten verbindlich zu benennen. Gleichzeitig ist Kostenübernahme für eine evtl. anfallende Tagungspauschale zu erklären.

2.2 Tagungspauschale

Für die Durchführung der Mitgliederversammlung kann die DBU für Delegierte eine Tagungspauschale erheben, welche die Kosten des Tagungsraumes, der Sitzungsgetränke und der Verpflegung während der Mitgliederversammlung umfasst.

2.3 Leitung

- (1) Der zuständige Vorsitzende des jeweiligen Verbandsorgans oder einer seiner Stellvertreter (nachfolgend Versammlungsleiter genannt) eröffnet, leitet und schließt die Versammlung.
- (2) Falls der vorgenannte Versammlungsleiter verhindert ist oder zur Wahl steht, wählen die erschienenen Mitglieder einen Versammlungsleiter aus ihrer Mitte.
- (3) Nach Eröffnung stellt der Versammlungsleiter die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, die Anwesenheit, die Stimmberechtigung und die Namen der für die Tagung maßgeblichen offiziellen Vertreter fest. Ist ein Vertreter nicht persönlich als solcher bekannt, so hat dieser sein Vertretungsrecht glaubhaft nachzuweisen. Einsprüche gegen die vorliegende Tagesordnung sowie Änderungs-/Ergänzungsanträge sind unmittelbar nach Feststellung der Stimmberechtigung zu stellen. Hierüber entscheidet die Versammlung ohne Debatte mit einfacher Mehrheit, wobei eine die Sachlage klärende Darstellung abgegeben werden kann.
- (4) Die Tagesordnungspunkte kommen in der festgesetzten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung.
- (5) Sollte der Versammlungsleiter erkennen, dass mehrere Tagesordnungspunkte oder Anträge ganz oder teilweise das gleiche Ziel verfolgen, so kann er diese zusammenfassend beraten und beschließen lassen.
- (6) Dem Versammlungsleiter stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse (Hausrecht) zu.
Ist die ordnungsgemäße Durchführung der Versammlung gefährdet, kann er insbesondere das Wort entziehen, Ausschlüsse von Einzelmitgliedern bzw. Besuchern auf Zeit oder für die gesamte Versammlungszeit, Unterbrechungen oder Aufhebung der Versammlung anordnen. Gegen eine Ordnungsmaßnahme ist sofortiger Einspruch des/der Betroffenen unter Berücksichtigung von Tz. 2.6 beim Versammlungsleiter zulässig, über den die Versammlung anschließend ohne Aussprache mit einfacher Stimmenmehrheit zu entscheiden hat, falls der Versammlungsleiter dem Einspruch nicht stattgibt.
Vor Unterbrechung oder Schließung einer Versammlung aus den vorbezeichneten Gründen hat der Versammlungsleiter seine diesbezügliche Absicht bekanntzugeben, um den Mitgliedern der Versammlung Gelegenheit zum Einspruch zu ermöglichen. Es obliegt der Entscheidung des Versammlungsleiters, bei Einsprüchen gegen eine angezeigte Unterbrechung oder Schließung der Versammlung eine Abstimmung hierüber zuzulassen oder dem Einspruch stattzugeben.

2.4 Inhalt der Tagesordnung

Die Tagesordnung einer ordentlichen Mitgliederversammlung bzw. einer Sitzung des Hauptausschusses umfasst:

- Feststellung der Anwesenden und Stimmberechtigten
- Bericht des Präsidiums und etwaiger Ausschüsse, Kommissionen oder Beauftragter
- Bericht der Rechnungsprüfer
- Bestätigung des Jahresabschlusses
- Entlastung des Präsidiums
- Wahlen (nach Ablauf der Amtsperiode; nicht im Hauptausschuss)
- Festsetzung des Haushalts und des Verbandsbeitrages
- Anträge
- Verschiedenes

2.5 Berichterstattung und Anträge

- (1) Zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung ist zunächst dem zuständigen Mitglied des Präsidiums als Berichterstatter oder einem Delegierten das Wort zu erteilen. Danach folgt die Aussprache.
- (2) Bei Anträgen erhält zunächst der Antragsteller, dann das zuständige Präsidiumsmitglied als Berichterstatter das Wort. Danach folgt die Aussprache. Nach Beendigung der Aussprache und vor Beginn der Abstimmung kann beiden noch einmal das Wort erteilt werden.

2.6 Antrags-/Redeberechtigung

Das Recht auf Anträge, Einsprüche, Eintragung in die Rednerliste steht ausschließlich den offiziellen Vertretern eines Landesverbandes und den Präsidiumsmitgliedern der DBU zu.

2.7 Worterteilung und Rednerfolge

- (1) Das Wort erteilt der Versammlungsleiter in der Reihenfolge der aufgestellten Rednerliste. Stellt der Versammlungsleiter fest, dass alle wesentlichen Aussagen zur Sache gemacht wurden, so kann er die Rednerliste schließen und die Abstimmung einleiten. Einem Einspruch gegen die Schließung muss dann stattgegeben werden, wenn die Stimmenmehrheit der Versammlung dies beschließt. Zur Klarstellung einer Situation etc. kann der Versammlungsleiter unabhängig von der Rednerliste Personen zu Stellungnahmen auffordern.
- (2) Jeder stimm- und beratungsberechtigte Teilnehmer der Versammlung kann sich an der Aussprache beteiligen.
- (3) Anderen Versammlungsteilnehmern kann der Versammlungsleiter mit Zustimmung der Versammlung das Wort erteilen.
- (4) Berichterstatter und Antragsteller können sich auch außerhalb der Rednerliste zu Wort melden. Ihrer Wortmeldung ist im Regelfall vom Versammlungsleiter nachzukommen., dem jedoch letztlich die Entscheidung hierüber obliegt. Der Versammlungsleiter kann in jedem Fall außerhalb der Rednerliste das Wort ergreifen.

2.8 Anträge

- (1) Änderungsanträge, die sich aus der Beratung eines Antrages ergeben und diesen ändern oder ergänzen, sind ohne Feststellung der Dringlichkeit zugelassen.
- (2) Anträge, die nicht form- und fristgerecht eingereicht worden sind oder solche zu nicht auf der Tagesordnung stehenden Fragen gelten als Dringlichkeitsanträge. Über die Zulassung ist abzustimmen, nachdem der Antragsteller und ein eventueller Gegenredner dazu Stellung genommen haben. Weitere Debatten hierzu sind unzulässig. Die Behandlung von Dringlichkeitsanträgen setzt voraus, dass dies die Versammlung mit 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen beschließt.
Nach Annahme des Antrages erfolgt die Aufnahme in die Tagesordnung. Über die Einordnung in die Tagesordnung befindet der Versammlungsleiter.
- (3) Anträge auf Aufhebung oder Abänderung bereits gefasster Beschlüsse werden wie Dringlichkeitsanträge behandelt.
- (4) Dringlichkeitsanträge auf Änderung der Satzung, sofern nicht auf Grundlage von Abs. (3) gestellt, auf Ausschluss eines Landesverbandes oder auf Auflösung der DBU sind unzulässig.

2.9 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Über Anträge zur Geschäftsordnung, auf Schluss der Debatte und Begrenzung der Redezeit ist außerhalb der Rednerliste sofort abzustimmen, nachdem der Antragsteller und ein eventueller Gegenredner gesprochen haben.
- (2) Redner, die zur Sache gesprochen haben, dürfen einen Antrag auf Schluss der Debatte und Begrenzung der Redezeit nicht stellen.
- (3) Vor Abstimmung über einen Antrag auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit sind die Namen der in der Rednerliste noch eingetragenen Redner zu verlesen.
- (4) Wird der Antrag auf Schluss der Debatte angenommen, so erteilt der Versammlungsleiter nur noch dem Antragsteller oder Berichterstatter auf dessen Verlangen hin das Wort.
- (5) Anträge auf Schließung der Rednerliste sind unzulässig.

2.10 Abstimmungen

- (1) Die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge ist vor der Abstimmung vom Versammlungsleiter bekanntzugeben. Liegen zu einer Sache mehrere Anträge vor, so ist zunächst über den weitergehenden Antrag abzustimmen.
- (2) Sofern ein Antrag nicht in Schriftform vorliegt, ist er vor der Abstimmung auf Verlangen zur Verlesung zu bringen.
- (3) Gibt die Versammlung dem Versammlungsleiter ausdrücklich den Auftrag, den Wortlaut eines Beschlusses im Nachhinein im Sinne des Gewollten zu formulieren, und/oder in die Satzungen und Ordnungen richtig einzugliedern, so ist der Antrag nur dem Grunde nach und nicht im verbindlichen Text vorzutragen.
- (4) Ergänzungsanträge zu einem Antrag kommen gesondert zur Abstimmung. Dies ist dann nicht der Fall, wenn sich der Antragsteller des Ursprungsantrages mit einer entsprechenden Änderung einverstanden erklärt.
- (5) Nach Eintritt in die Abstimmung darf das Wort zur Sache nicht mehr erteilt werden.
- (6) Bei allen Abstimmungen entscheidet, soweit die Satzung keine andere Regelung vorschreibt, die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen zählen nicht. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung, ausgenommen bei Wahlen. Geheime Abstimmungen sind dann durchzuführen, wenn dies mit mindestens 25 v.H. der in der Versammlung vertretenen Stimmen beantragt wird.
- (7) Abstimmungen werden in der Regel per Handzeichen oder Erheben von Stimmkarten offen durchgeführt. Sind die Mehrheiten visuell nicht klar erkennbar, werden die Stimmen durch offene Abfrage ausgezählt. Übertragungen von Stimmen eines LV auf einen anderen oder innerhalb des Präsidiums sind nicht zulässig. Die Stimmabgabe eines Landesverbandes erfolgt ungeteilt.
- (8) Der Versammlungsleiter stellt das Abstimmungsergebnis fest und gibt es der Versammlung bekannt. Einwände gegen das bekanntgegebene Abstimmungsergebnis sind unmittelbar vorzutragen.

2.11 Stimmverteilung

- (1) Gemäß Tz. 9.3 Absatz (4) Satz 2 der Satzung erfolgt die Verteilung von Stimmen auf Grundlage des ermittelten Stimmanteiles je Landesverband nach dem Quotenverfahren mit Restausgleich nach den größten Bruchteilen.
- (2) Es kommt das Verfahren nach Hare-Niemeyer zur Anwendung wobei die Landesverbände zunächst so viele Stimmen erhalten, wie ganze Zahlen ihres ermittelten Anteiles auf sie entfallen. Die dann noch zu vergebenden restlichen Stimmen werden gemäß der Rangfolge der höchsten Nachkommastellen verteilt.

3 WAHLEN

3.1 Allgemeines

- (1) Für jede einfach zu besetzende Funktion ist bei mehreren Bewerbern derjenige gewählt, der im ersten Wahlgang die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht. Wird sie von allen verfehlt, erfolgt ein zweiter Wahldurchgang mit den beiden Bewerbern, die im ersten Wahlgang die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen erhielten. Bei Stimmengleichheit im zweiten und ggf. dritten Wahlgang entscheidet das Los.
- (2) Für jede mehrfach zu besetzende Funktion, kann die Wahl unabhängig von der Zahl der Bewerber in einem Wahlgang durchgeführt werden. Dabei entscheidet die relative Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

3.2 Wahl des Aktivensprechers

- (1) Gemäß Tz. 13 Absatz (2) Buchstabe d) der DBU-Satzung ist der Aktivensprecher Mitglied des Sportrates.
- (2) Er wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wahlberechtigt sind alle Mitglieder des
 - Worldgames-Kaders
 - Perspektiv-Kaders.
- (3) Wahlberechtigte Sportler können sich bis zum 31.01. eines Jahres mit gerader Endzahl in Textform zum Eintrag in die Bewerberliste zur Wahl des Aktivensprechers melden. Wählbar sind Sportler gemäß Absatz (2), die sich zuvor auf der Bewerberliste zur Verfügung gestellt haben. Die Wahl erfolgt mittels Briefwahl, wobei die erforderlichen Unterlagen den wahlberechtigten Sportlern übersandt werden.
- (4) Zum Aktivensprecher ist der Sportler gewählt, der die meisten die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet zwischen den Sportlern mit gleicher Stimmenanzahl das Los.

4 INKRAFTTRETEN

Diese Geschäftsordnung wurde am 14.11.2020 von der Mitgliederversammlung geändert und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.